

B e g r ü n d u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 363

- Friedhofserweiterung St. Barbara / Krähenstraße -

Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich
2. Bisherige Festsetzungen
3. Neue Festsetzungen

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 1016, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1016 und 1030, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 1030 bis zur Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1016, Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1016, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 1016.

2. Bisherige Festsetzungen

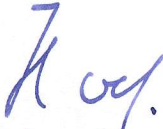
Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 363 - Friedhofserweiterung St. Barbara / Krähenstraße - bestehen rechtsverbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 vom 15.07.1969.

Dieser setzt für das Plangebiet reines bzw. allgemeines Wohngebiet fest. Eine entsprechende Bebauung hat bisher nicht stattgefunden.

3. Neue Festsetzungen

Der Friedhof St. Barbara hat die Grenzen seiner Aufnahmefähigkeit erreicht. Eine Erweiterung ist deshalb dringend geboten.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch diesen Bebauungsplan geschaffen, indem für den angesprochenen Bereich "Öffentliche Grünfläche -Friedhof -" festgesetzt wird.


Beigeordneter



Oberhausen, 20.07.1993


LtD. Städt. Vermessungsdirektor

Diese dem Bebauungsplan Nr. 363 - Friedhofserweiterung St. Barbara /
Krähenstraße - beigefügte Begründung ist vom Rat der Stadt am 06.09.1993
beschlossen worden.



Oberhausen, 09.09.1993

Der Oberbürgermeister

van den Mond